



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) gelten für den Verkauf von holzhaltigen Papiersorten („Ware“), die von der Norske Skog Bruck GmbH („Verkäufer“) verkauft und/oder produziert werden, bezogen auf den jeweiligen Käufer („Käufer“).

Diese Bedingungen gehen allen anderen Vereinbarungen, einschließlich der früheren Verkaufsbedingungen der Norske Skog/des Verkäufers sowie der Einkaufsbedingungen des Käufers - sofern vorhanden - vor, es sei denn, der Kaufvertrag/die Auftragsbestätigung des Verkäufers weicht hiervon ab oder Käufer und Verkäufer vereinbaren schriftlich Gegenteiliges. Diese Bedingungen und der Kaufvertrag/die Auftragsbestätigung werden im Folgenden gemeinsam „Vertrag“ genannt.

Menge (Quantität), Toleranzgrenzen/Flächengewicht und Toleranzgrenzen/Rollenbreite und -durchmesser (Punkte 3, 4 und 5) werden im Folgenden gemeinsam „Spezifikationen“ der Ware genannt.

1. ANGEBOT

Ein mittels Post, Fax oder E-Mail abgegebenes schriftliches Angebot des Verkäufers bleibt, wenn nichts Anderes in dem schriftlichen Angebot angegeben ist, 10 (zehn) Arbeitstage ab dem Angebotsdatum verbindlich. Wenn eine Bestellung nach Ablauf der Angebotsfrist eingeht, ist der Verkäufer nicht an sein Angebot gebunden und berechtigt, das Angebot zu ändern oder ein neues Angebot zu unterbreiten.

2. BESTELLUNG, KAUFVERTRAG/AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Eine schriftliche Bestellung des Käufers zur Lieferung von Ware zu einem bestimmten Termin, welche die relevanten und notwendigen Spezifikationen und wirtschaftlichen Angaben über die Ware enthält, ist mit Zugang beim Verkäufer für den Käufer verbindlich.

Eine Bestellung gilt nur dann als für den Verkäufer verbindlich, und begründet einen bindenden Vertrag, wenn der Verkäufer eine unterschriebene Auftragsbestätigung übersandt hat.

3. MENGE (QUANTITÄT)

Die gelieferte Menge wird in Tonnen auf der Grundlage des Gewichts angegeben, das zum Zeitpunkt der Produktion und Verpackung der Ware festgestellt wird. Das Gewicht wird brutto für netto festgestellt (inkl. Verpackungsmaterial, Hülsen und Hülsenstoppeln).

Die Lieferung gilt auch dann mengenmäßig als vertragskonform erfüllt, wenn sie bei einer gelieferten Menge von mehr als 100 Tonnen eine Abweichung von +/- 3 % aufweist, bei einer gelieferten Menge von 20 bis 100 Tonnen eine Abweichung von +/- 5 % sowie bei einer gelieferten Menge von unter 20 Tonnen eine Abweichung von +/- 10 %.

4. TOLERANZGRENZEN/FLÄCHENGEWICHT

Ein Lieferposten (dieses sind eine oder mehrere Einheiten/Rollen Papier derselben Art und mit denselben spezifischen Merkmalen, die zur gleichen Zeit geliefert werden) gilt als mit dem vertraglich vereinbarten Flächengewicht geliefert, wenn das tatsächliche Flächengewicht im Vergleich zum bestellten Flächengewicht innerhalb der folgenden Abweichungen bleibt.

„Flächengewicht“ bedeutet das Gewicht in Gramm pro Quadratmeter Papier. Besteht eine Lieferung aus mehreren Lieferposten, ist das Flächengewicht eines jeden Lieferpostens getrennt zu bestimmen.

Das tatsächliche Flächengewicht eines Lieferpostens bestimmt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Flächengewichte, die aufgrund von Stichproben und Überprüfungen des Lieferpostens gemäß ISO 186 beziehungsweise ISO 536 {SCAN-P 1:61 und SCAN-P 6:75} festgestellt werden.

Table with 2 columns: Ein Lieferposten in Tonnen, Abweichung (%). Rows: ≤ 5, 500, ≥ 1000.

Für Lieferposten mit Zwischenausmaßen sind die Toleranzgrenzen durch lineare Interpolation zu ermitteln.

5. TOLERANZGRENZEN/ROLLENBREITE UND -DURCHMESSER

Eine Papierlieferung gilt als vertragskonform, wenn die gelieferte von der vereinbarten Rollenbreite nicht mehr als +/- 3 mm abweicht.

Eine Papierlieferung gilt als vertragskonform, wenn der gelieferte vom vereinbarten Rollendurchmesser um nicht mehr als + 40 mm oder - 80 mm abweicht.

6. LIEFERUNG

Die Lieferung der Ware erfolgt auf die für den Verkäufer übliche Art, außer der Verkäufer akzeptiert schriftlich die vom Käufer bestellte besondere Verpackung, Etikettierung und/oder Markierung. Sofern nichts Gegenteiliges zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich vereinbart wurde, sind Teillieferungen des Verkäufers und die Inrechnungstellung solcher Teillieferungen zulässig.

Die Gefahr in Bezug auf die Ware geht gemäß den Lieferbedingungen (Incoterms) auf den Käufer - wie im Kaufvertrag/Auftragsbestätigung vereinbart („Lieferung“) - über. Ist der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu welchem die Ware gemäß dem Kaufvertrag/der Auftragsbestätigung für den Käufer bereitgestellt ist.

7. KONTROLLE

Der Käufer ist verpflichtet, Qualität, Quantität, Flächengewicht, Breite und Durchmesser der gelieferten Ware bei Empfang der Dokumente und der Ware angemessen zu überprüfen.

8. PREIS/BEZAHLUNG

Die Preise beinhalten die Kosten der Verpackung. Preise dürfen nur geändert werden, wenn dies von dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbart wurde.

Alle Zahlungen erfolgen auf das Konto des Verkäufers in der Währung, wie in dem Kaufvertrag/der Auftragsbestätigung angegeben. Alle Zahlungen erfolgen spätestens an dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag ohne Abschläge und ohne Aufrechnung mit Gegenforderungen, es sei denn, die Gegenforderung des Käufers wird nicht bestritten oder ist in anderer Weise endgültig und umfassend durch Urteil, Schiedsspruch oder gütliche Einigung festgestellt.

Erfolgt die Lieferung der Ware in Teilen, ist für jede Lieferung/jeden Lieferposten gesondert zu bezahlen, außer es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

9. VERZUG DES KÄUFERS - ERSATZANSPRÜCHE

Wenn der Käufer sich mit einer oder mehreren seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug befindet, kann der Verkäufer einen oder mehrere der folgenden Ersatzansprüche gegenüber dem Käufer geltend machen.

Zinsen: Bezahlt der Käufer die bezogene Ware nicht bei Fälligkeit, ist der Verkäufer ohne vorherige Mahnung berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzugs für den Fehlbetrag Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, wie er regelmäßig von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu berechnen.

Schadenersatz: Der Verkäufer hat das Recht für alle Einzelkosten, die infolge des Verzugs des Käufers entstanden sind, Schadenersatz geltend zu machen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Lagerkosten, usw.

Darüber hinaus hat der Verkäufer das Recht auf Schadenersatz, wenn und soweit für ihn der Wechselkurs am letzten Fälligkeitstag günstiger gewesen wäre, als am Tag, an dem die verspätete Zahlung erfolgt.

Wird die Ware „ab Werk“ oder unter ähnlichen Bedingungen, bei denen der Käufer die Ware von einem vom Verkäufer kontrollierten Gelände abholen soll, verkauft und holt der Käufer die Ware entsprechend dem Kaufvertrag/der Auftragsbestätigung nach ihrer Bereitstellung nicht ab, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zu lagern und nach einer Frist von 2 (zwei) Wochen zu veräußern, nachdem der Verkäufer den Käufer von seiner Absicht, die Ware zu veräußern, in Kenntnis gesetzt hat. Alle mit dem Annahmeverzug zusammenhängenden Kosten sowie der entgangene Gewinn gehen zu Lasten des Käufers.

Beendigung des Vertrags: Verletzt der Käufer wesentliche seiner vertraglichen Pflichten, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, vollen Schadenersatz für alle aus der Pflichtverletzung resultierenden Kosten und den entgangenen Gewinn sowie Verzugszinsen usw. geltend zu machen. Folgende Umstände begründen jeder für sich oder gemeinsam einen schweren Vertragsbruch und eine wesentliche Verletzung der Käuferpflichten: (i) Der Käufer unterlässt es, irgendeine Zahlung zum vereinbarten Zeitpunkt, in der vereinbarten Währung oder in der vereinbarten Art zu leisten, nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 10 Tagen folgend auf den Fälligkeitstag, der im Vertrag angegeben ist, und/oder (ii) Umstände, die im letzten Absatz von Punkt 12 beschrieben werden und/oder (iii) wenn anzunehmen ist, dass der Käufer seine wesentlichen Vertragspflichten nicht erfüllen wird („Vorhersehbarer Vertragsbruch“).

Erweitertes Kündigungsrecht/Recht auf Liefereinstellung: Wird offensichtlich, dass der Käufer seinen Pflichten in einem wesentlichen Teil nicht nachkommt, und ist die Ware bereits versandt, darf der Verkäufer die Übergabe der Ware an den Käufer verhindern, selbst wenn der Gefährübergang auf den Käufer bereits erfolgt ist.

10. VERZUG DES VERKÄUFERS - ERSATZANSPRÜCHE

Preisreduzierung: Stimmt die Ware nicht mit den Spezifikationen überein, darf der Käufer nur eine Preisreduzierung entsprechend dem verminderten Wert dieser Ware geltend machen und hat keinen darüber hinaus gehenden Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

Bei einer von dem Verkäufer aufgrund eigener grober Fahrlässigkeit zu verantwortenden verspäteten Lieferung hat der Verkäufer dem Käufer alle angemessenen und notwendigen zusätzlichen Kosten durch die Gewährung einer Preisreduzierung zu ersetzen.

Nichtannahme der Ware/Rücksendung: Stimmt die Ware nicht mit den Toleranzgrenzen unter Punkt 4 und 5 überein, und kann diese nicht für den vom Käufer beabsichtigten Zweck verwendet werden, kann der Käufer die Annahme der gelieferten Ware verweigern und den Verkäufer verpflichten, die gelieferten Ware unverzüglich zu ersetzen oder fehlende Teile in einer zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten Weise nachzuliefern. Der Verkäufer hat dem Käufer alle zusätzlichen Kosten für Handhabung, Lagerung und Versicherung der mangelhaften Ware zu ersetzen, bis eine Nachlieferung erfolgt.

Begrenzung des Schadenersatzes: Abgesehen von der Produkthaftung, des zurechenbaren Verschuldens des Verkäufers in Form von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder Personenschäden, darf der Schadenersatz in keinem Fall die Höhe des Rechnungsbetrags der betreffenden Lieferung überschreiten. Des Weiteren darf der Schadenersatz nicht den Verlust, der vernünftigerweise bei Vertragsabschluss hätte vorausgesehen werden können, übersteigen. Unter keinen Umständen darf der Schadenersatz einen Ersatz von Folgeschäden beinhalten, außer es wurde dem Käufer gegenüber für solche Verluste eine ausdrücklich schriftliche Garantie abgegeben oder die Verluste sind aufgrund Vorsatzes seitens des Verkäufers entstanden.

Beendigung des Vertrags: Der Käufer ist berechtigt, mit einer Frist von 15 Werktagen und falls innerhalb dieser Frist keine Abhilfe geschaffen wurde, den Vertrag zu beenden, wenn die unter Punkt 12, letzter Absatz, angeführten Umstände bei dem Verkäufer eintreten. Das Recht zu Beendigung des Vertrags steht dem Käufer nach diesem Vertrag jedoch nur dann zu, wenn die Lieferung der Ware noch nicht erfolgt ist. Der Käufer ist verpflichtet, seine Vertragspflichten bezogen auf die Ware, die geliefert wurde, bevor die Beendigung wirksam wurde, zu erfüllen.

11. PFLICHTEN DES KÄUFERS BEI BESCHWERDEN/ANSPRÜCHEN

Der Käufer hat alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Verluste zu begrenzen. Unterlässt der Käufer solche Maßnahmen, kann der Verkäufer eine entsprechende Minderung des dem Käufer zustehenden Schadenersatzes fordern. Ist die gelieferte Ware von falscher Menge oder Qualität oder mit einem anderen Mangel behaftet, hat der Käufer den Verkäufer sobald als möglich nachdem er von den Mängeln Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben müsste, davon in Kenntnis zu setzen, in keinem Fall jedoch später als einen Monat nach Lieferung. Der Käufer hat einen Anspruch, der den behaupteten Mangel und dessen Grund vollständig dokumentiert, innerhalb von 15 (fünfzehn) Arbeitstagen nach dieser Benachrichtigung, schriftlich geltend zu machen. Transportschäden sind durch den Käufer dem Spediteur und Verkäufer anzuzeigen. Anzeigen von Transportschäden müssen den internationalen Transportbestimmungen (CMR) entsprechen.

12. VERÄNDERUNG(EN) DER FINANZIELLEN SITUATION(EN)

Wenn wesentliche Veränderungen in der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation des Käufers und/oder Verkäufers eintreten, die geeignet sind, eine negative Auswirkung auf die Fähigkeit zur Vertragserfüllung zu haben, hat die andere Partei das Recht, die Bestellung von Sicherheiten, binnen angemessener Frist zu verlangen, sofern sie dies ankündigt und der anderen Partei die Möglichkeit einräumt, ihre Lage zu erklären oder Abhilfe zu schaffen, wenn dies unter den gegebenen Umständen tunlich ist.

Sollte bei einer Partei Zahlungsunfähigkeit eintreten oder sie in das Stadium der Liquidation treten, sollte ein Insolvenzverfahren eröffnet werden oder sich in anderer Weise eine finanziellen Notlage herausstellen, so ist stets zu vermuten, dass die andere Partei nicht imstande sein wird, einen wesentlichen Teil ihrer Verpflichtungen zu erfüllen, und eine erhebliche Vertragsverletzung vorliegt.

13. FORCE MAJEURE

Eine Partei trifft keine Haftung aus der Nichterfüllung irgendeiner Verpflichtung, soweit die Partei nachweist: (i) dass die Nichterfüllung durch einen Umstand, der außerhalb ihrer Kontrolle lag, verursacht wurde und (ii) dass die Partei im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht hätte vernünftigerweise dieses Hindernis berücksichtigen und dessen Auswirkungen auf die Möglichkeit der Erfüllung abschätzen können, und (iii) dass es ihr nicht zumutbar war, das Hindernis oder dessen Auswirkungen zu vermeiden oder zu überwinden.

Eine Partei, die Leistungsfreiheit in Anspruch nimmt, hat so bald wie möglich, nachdem sie Kenntnis vom Hindernis und dessen Auswirkung auf die Fähigkeit zur Vertragserfüllung erlangt hat, die andere Partei schriftlich vom Hindernis

und dessen Auswirkung auf die Fähigkeit zur Vertragserfüllung zu verständigen. Nach Wegfall des Hindernisses ist die andere Partei ebenfalls schriftlich davon zu verständigen.

Unterlässt die Partei diese Verständigungen, haftet sie für den Schaden, der bei rechtzeitiger Verständigung hätte vermieden werden können.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung, führt ein Befreiungsgrund im Sinne dieses Punktes zur Befreiung der nichterfüllenden Partei von der Haftung für Schäden, von Vertragsstrafen und anderen vertraglichen Sanktionen mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen für geschuldete Zahlungen für die Dauer und im Ausmaß des Fortbestandes des Hinderungsgrunds.

Wenn der Befreiungsgrund länger als sechs Monate besteht, kann jede Partei die Lieferung des aktuellen Lieferpostens stornieren, ausgenommen der vom Verkäufer zum Zeitpunkt, zu dem der Hinderungsgrund außerhalb seiner Kontrolle entsteht und die Nichterfüllung verursacht, schon hergestellten Waren.

14. EIGENTUMSVORBEHALT

Ungeachtet Punkt 9 verbleibt gelieferte Ware solange im Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer den Kaufpreis der Ware gezahlt hat. Solange ein Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Käufer die Ware mit Sorgfalt zu behandeln und zu lagern. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Käufer die Ware weder an Dritte verpfänden noch das Eigentum an der Ware zu Sicherungszwecken an Dritte übertragen. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich von allen Maßnahmen Dritter in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu informieren. Ungeachtet weiterer Ansprüche des Verkäufers werden sämtliche Einnahmen, die der Käufer aus einem Weiterverkauf der Ware während der Dauer und unter Verletzung des Eigentumsvorbehalts erhält, an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer hat sämtliche hieraus erlangten Einnahmen unverzüglich an den Verkäufer zu übertragen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer diese Abtretung Dritten gegenüber anzuzeigen.

Verletzt der Käufer irgendeine Pflicht aus diesem Vertrag, einschließlich abzuhender Pflichtverletzungen, ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware heraus zu verlangen. Eine solche Wiederinbesitznahme gilt nicht als Beendigung des Vertrags, solange der Verkäufer dies nicht schriftlich bestätigt. Vor einer Wiederinbesitznahme hat der Verkäufer das Recht, die Ware zu verkaufen und den aus dem Verkauf erzielten Erlös nach Abzug angemessener Verwaltungskosten für die Begleichung aller ausstehenden Zahlungen des Käufers zu verwenden.

Der Verkäufer hat auf Wunsch des Käufers eine von dem Verkäufer zu bestimmende Sicherheit zu leisten, wenn und soweit, die objektive Höhe der Sicherheit zugunsten des Verkäufers die abgesicherten Ansprüche um insgesamt mehr als 15 % übersteigt.

Befindet sich die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Zeitpunkt der Wiederinbesitznahme in einem Land, in dem diese Eigentumsvorbehaltsklausel rechtsunwirksam ist, soll zwischen Verkäufer und Käufer eine weitere Sicherheit als vereinbart gelten die den Gesetzen dieses Landes so weit wie möglich entspricht. Sollten in diesem Zusammenhang Handlungen des Käufers erforderlich sein, ist der Käufer zur Vornahme solcher Handlungen auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet.

15. NEBENBESTIMMUNGEN

Ergänzungen und/oder Änderungen: Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieses Vertrags nach den Gesetzen in irgendeiner Rechtsordnung unzulässig, ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, hat dies keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

Unterlässt es eine Partei, auf die Einhaltung einer Bestimmung und/oder Bedingung dieses Vertrages zu bestehen, gilt dies nicht als Verzicht auf deren Einhaltung in der Zukunft; des Weiteren gilt der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung der Verletzung von Bestimmungen und/oder Bedingungen nicht als Verzicht auf die Einhaltung anderer Bestimmungen und/oder Bedingungen, wenn nicht das Gegenteil in diesem Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

Übertragbarkeit: Keine der Parteien ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei berechtigt – direkt oder indirekt – die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, außer in den folgenden Fällen. Der Verkäufer kann alle oder einen Teil seiner Rechte und sein Eigentum im Rahmen dieses Vertrags auf mit dem Verkäufer verbundene Unternehmen und/oder auf Gesellschaften oder Personen, die direkte oder indirekte Finanzierungen oder andere Finanzdienstleistungen („Finanzierungen“) an den Verkäufer oder mit diesem verbundene Unternehmen bereitstellen oder vermitteln („Geldgeber“), übertragen.

Vertraulichkeit: Jede Partei verpflichtet sich gegenüber der anderen, alle Informationen (schriftlich oder mündlich) in Bezug auf die geschäftlichen Angelegenheiten der anderen, welche sie im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder während der Vertragslaufzeit erhalten hat, vertraulich zu behandeln. Es sei

denn, es handelt sich um Informationen: (i) zu deren Mitteilung eine gesetzliche Pflicht besteht, oder deren Mitteilung gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde erforderlich ist; oder (ii) die bereits vorab bekannt waren, ohne dass sie durch eine Vertragsverletzung erlangt worden sind; oder (iii) die bereits öffentlich bekannt sind, ohne dass eine Vertragsverletzung vorliegt. Unter diesem Punkt 15 ist der Verkäufer nicht an der wiederkehrenden Offenlegung von Informationen gegenüber seinen professionellen Beratern, mit ihm verbundenen Unternehmen oder Geldgebern und deren professionellen Beratern im Zusammenhang mit einer Finanzierung gehindert.

16. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Dieser Vertrag und alle nicht vertraglichen Pflichten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme der gesetzlichen Kollisionsnormen. Die Anwendung der UN-Konvention betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Fragen zu Zustandekommen, Wirksamkeit, Änderungen, Vollstreckbarkeit, Erfüllung, Auslegung, Verletzung und Kündigung, sollen nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere entsprechend diesen Vorschriften ernannten Schiedsrichter entschieden werden. Schiedsgerichtsort ist Wien. Sprache des Schiedsverfahrens ist englisch, alle Dokumente können hingegen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

Ungeachtet dessen ist der Verkäufer berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag den ordentlichen Rechtsweg zu dem sachlich für Bruck an der Mur, Österreich, zuständigen Gericht oder einem anderen zuständigen Gerichtstand des Käufers oder seines Vermögens zu beschreiten. Der Käufer erklärt sich unwiderruflich mit der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte einverstanden.

*Bruck an der Mur, Österreich,
1st August 2012
Norske Skog Bruck GmbH*

*Sign.
Thomas Reibelt
Managing Director*